

Tango- und Bandoneonmuseum Staufen e.V.

Satzung

§ 1 Namen und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Tango- und Bandoneonmuseum Staufen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung soll er den Zusatz "e. V." tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Staufen i. Br..

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die öffentliche Zugänglichmachung der Sammlung Steinhart, die mit 500 Bandoneons, ca. 3500 Schellackplatten mit Tangomusik aus dem Buenos Aires der 20er Jahre, tausenden historischen Noten von Tangoorchestern aus Buenos Aires und mehr als eintausend Exponaten mit Tango-Accessoires, bestehend aus Grammophonen, Plakaten, Postkarten, Fotos, Autogrammen der berühmtesten Tangotänzer und Musiker, in ihrer Art einzigartig und derzeit die größte der Welt ist. Diese Sammlung stellt Herr Axel Steinhart kostenfrei im Tango- und Bandoneonmuseum Staufen zur Verfügung.
- (2) Zweck des Vereins ist darüber hinaus auch allgemein die Pflege, Förderung und Verbreitung des Argentinischen Tangos als von der UNESCO anerkanntes immaterielles Kulturerbe, insbesondere der Kunstform des Tanzes und der Musik. Zur Erreichung dieses Vereinszweckes werden kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen und Ausstellungen für interessierte Bürger/-innen initiiert und ein Angebot für kulturelle Betätigungen erarbeitet und zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Förderung des Vereinszweckes geschieht in Form von Veranstaltung regelmäßiger Führungen durch die Sammlung, sowie der Organisation von Tangokursen, Workshops mit international bekannten Tänzern, Tangokonzerten und Tangobällen.
Der Verein betätigt sich somit in der Planung, Koordination und Förderung von Angeboten kulturellen Charakters, um u.a. in die Geschichte, die Entstehung und Entwicklung des Tango Argentino einzuführen und um diesen bekannt und erlebbar zu machen.
- (4) Zur Finanzierung, Unterstützung und Beratung bei künstlerischen und kulturellen Aktivitäten strebt der Verein entsprechende öffentliche Förderung an und bemüht sich um Sponsoren und Spenden für die Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen (z. B. Interessierte Bürger/-innen, sowie Tätige aus den Bereichen Musik, Tanz, Literatur) und
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(3) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in untragbarer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden (vgl. § 6). Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Jahresbeitrages von ihrem Konto.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als 1 Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer 2. Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einer/einem Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in, vertreten.

(3) Nur im Innenverhältnis zwischen allen Vorstandsmitgliedern gilt ergänzend, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,00 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 200,00 Euro der vorherigen, mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur ordentliche aktive volljährige Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

(5) Mitglieder können auf Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen lassen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss oder einer/m Wahlleiter/-in übertragen werden.

(5) Der/die Protokollführer/-in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zum/zur Protokollführer/-in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Der/die Protokollführer/-in führt das Versammlungsprotokoll, der Vorsitzende unterschreibt das Protokoll und die Beschlüsse.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die

Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(11) Die Änderung des Zwecks des Vereins darf nicht zum Verlust der Steuerbegünstigung führen und kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die/der Stellvertreter/-in gemeinsam die vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Staufen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/-innen zu wählen.

(2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.5.2014 in Staufen beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig ihren Eintritt in den Verein:

Staufen, 20. Mai 2014

Änderung der Satzung unter §11, 5 lt. Mitgliederversammlung vom 31.7.2014 und einstimmiger Zustimmung der anwesenden 19 Mitglieder.

J. Baar, 1. Vorsitzender